

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Servicebedingungen gelten
 - a) für alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch „Ware“ genannt) durch die LEYCO Wassertechnik GmbH, Gewerbegebiet 2, 96524 Föriztal, Deutschland (nachfolgend „LEYCO“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob LEYCO die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, an ihre Kunden (nachfolgend jeweils einzeln als „Kunde“ oder gemeinsam als „Kunden“ bezeichnet) und
 - b) für alle Verträge über die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (nachfolgend als „Serviceleistung“ bezeichnet) durch LEYCO für ihre Kunden.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Servicebedingungen werden nachfolgend „AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO“ genannt.

- (2) Diese AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.
- (3) Die AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt. Selbst wenn LEYCO auf ein Schreiben, ein Telefax oder eine E-Mail Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich individuell vereinbarter Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung der LEYCO maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote und Annahme, Unterlagen

- (1) Die – mündlichen oder schriftlichen – Angebote der LEYCO sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart oder die Warenlieferung erfolgt oder die Serviceleistung erbracht ist.

Dies gilt auch, wenn die LEYCO dem Kunden

- Unterlagen (zum Beispiel Kataloge, technische Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Prospekte, Modelle, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktspezifikationen und Leistungsbeschreibungen) – auch in elektronischer Form –,
- Stoffe und Materialien (zum Beispiel Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie
- Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände

überlassen hat (nachfolgend in diesen AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO insgesamt als „Unterlagen“ bezeichnet).

- (2) Die in den Angeboten der LEYCO genannten Kaufpreise und/oder Vergütungen beziehen sich immer auf die vom Kunden angefragte Menge und/oder angefragte Serviceleistung und gehen von einer kompletten Abnahme der angefragten Menge und/oder kompletten Erbringung der angefragten Serviceleistung aus. Für die richtige Auswahl der Warensorten und -mengen ist allein der Kunde verantwortlich. Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Kaufpreisen und/oder Vergütungen der LEYCO um Nettopreise und/oder Nettovergütungen zuzüglich der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Angaben der LEYCO zum Gegenstand der Warenlieferung oder Serviceleistung (zum Beispiel Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie zur Darstellung desselben (zum Beispiel Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Warenlieferung oder Serviceleistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Sofern eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist, kann LEYCO dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme aller Bestellungen des Kunden erfolgt jeweils unter dem Vorbehalt der Liefer- und/oder Leistungsmöglichkeit der LEYCO.

§ 3 Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen

An allen durch LEYCO an den Kunden überlassenen Unterlagen behält sich LEYCO Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch LEYCO weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von LEYCO diese Unterlagen unverzüglich und vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 4 Beschaffenheit und Änderungen

- (1) Die von LEYCO gelieferte Ware eignet sich für die gewöhnliche Verwendung gemäß § 434 Absatz (3) Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Serviceleistung von LEYCO weist die Beschaffenheit auf, die bei Serviceleistungen der gleichen Art üblich sind und vom Kunden erwartet werden kann; sie sind für den gewöhnlichen Verwendungszweck derartiger Serviceleistungen geeignet.
- (3) Wenn die Ware und /oder Serviceleistung darüber hinaus noch eine besondere Beschaffenheit aufweisen soll beziehungsweise für eine besondere Verwendung geeignet sein soll, so bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der LEYCO, sofern es sich nicht bereits aus einer mitgelieferten Produktspezifikation oder Leistungsbeschreibung ergibt.
- (4) LEYCO ist berechtigt, während der Liefer- beziehungsweise Leistungszeit Konstruktions- und Formänderungen vorzunehmen, die auf die technische Verbesserung der vom Kunden bestellten Ware oder Serviceleistung oder auf Vorgaben des Gesetzgebers zurückzuführen sind, sofern die Ware oder Serviceleistung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 5 Warenlieferung und Gefahrübergang, Teillieferungen und Erfüllungsort

- (1) Die Warenlieferung von LEYCO erfolgt ab Werk in 96524 Föriztal. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend „Anlieferung“ genannt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die LEYCO berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit deren Übergabe an den Kunden auf diesen über. Bei der Anlieferung geht jedoch die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr auf den Kunden bereits mit der Verladung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Anlieferung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder LEYCO noch andere Leistungen (zum Beispiel Versand oder Installation) übernommen hat.

Verzögert sich die Übergabe oder die Anlieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und LEYCO dies dem Kunden anzeigt hat.

- (3) LEYCO ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, LEYCO erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der LEYCO und des Kunden aus den Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung der Ware ist der Geschäftssitz von LEYCO in 96524 Föriztal, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet LEYCO auch die Installation der Ware, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

§ 6 Fristen und Termine, Unmöglichkeit, Verzögerungen, Annahmeverzug

- (1) Von LEYCO in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Warenlieferungen und Serviceleistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin von LEYCO zugesagt oder mit LEYCO vereinbart ist.
- (2) Die Einhaltung der von LEYCO zugesagten oder mit LEYCO vereinbarten festen Fristen und Termine für Warenlieferungen und Serviceleistungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Vereinbarte oder zugesagte Liefer- oder Leistungstermine sind keine Fixtermine. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden.
- (4) Der vereinbarte oder zugesagte Liefertermin ist im Falle der Anlieferung der Tag der Vereinbarung durch LEYCO.
- (5) Aus der Nichteinhaltung der von LEYCO zugesagten oder mit LEYCO vereinbarten festen Fristen und Termine für Warenlieferungen oder Serviceleistungen, die die LEYCO zu vertreten hat, kann der Kunde erst Rechte herleiten,

wenn er zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Warenlieferung oder Serviceleistung gesetzt hat. Anspruch auf pauschalierten Ersatz eines Verzugschadens hat der Kunde bei Liefer- oder Leistungsverzug nicht. Im Übrigen steht einem Kunden Anspruch auf Schadenersatz nur zu, wenn die Voraussetzungen des § 14 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO vorliegen.

- (6) LEYCO haftet nicht für die Unmöglichkeit der Warenlieferung oder Serviceleistung und für Liefer- und Leistungsverzögerungen, soweit diese
- durch höhere Gewalt oder
 - durch Virus- und/oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der LEYCO, soweit diese trotz Einhaltung der für Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, oder
 - durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten)

verursacht worden sind, die LEYCO nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) LEYCO die Warenlieferung oder Serviceleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist LEYCO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die von LEYCO zugesagten oder mit LEYCO vereinbarten festen Fristen für Warenlieferungen und Serviceleistungen oder verschieben sich die von LEYCO zugesagten oder mit LEYCO vereinbarten festen Termine für Warenlieferungen und Serviceleistungen jeweils um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Warenlieferung oder Serviceleistung der LEYCO aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist LEYCO berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen.

§ 7 Kaufpreise für Warenlieferung

- (1) Der mit dem Kunden vereinbarte Kaufpreis für die Warenlieferung durch LEYCO gilt ab Werk in 96524 Föriztal ausschließlich Verpackung und zuzüglich der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Im Falle der Anlieferung trägt der Kunde zusätzlich die Transportkosten ab Werk in 96524 Föriztal und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung.

Daneben trägt der Kunde etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

Soweit den vereinbarten Kaufpreisen die Listenpreise der LEYCO zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der LEYCO (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

- (2) Für erforderliche Zusatz- beziehungsweise Nebenleistungen im Hinblick auf die Warenlieferung ist LEYCO berechtigt, einen üblichen Pauschalbetrag nach ihrer jeweils aktuell gültigen LEYCO-Preisliste, sofern diese dem Kunden durch LEYCO bekannt gemacht worden ist, zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis zu berechnen, ohne dass dies einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Auf Anforderung sendet LEYCO dem Kunden diese LEYCO-Preisliste auch zu. Änderungen der Preise behält sich LEYCO vor.

§ 8 Vergütung für Serviceleistung

- (1) Die Arbeits-, Reise-, Vorbereitungs- und Wartezeiten der LEYCO zur Erbringung der Serviceleistung werden vom Kunden vergütet nach der jeweils aktuell gültigen LEYCO-Preisliste der LEYCO, sofern diese dem Kunden durch LEYCO bekannt gemacht worden ist und nichts anderes vereinbart wird. Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, in Zeiteinheiten zu je 15 Minuten. Materialaufwand wird gesondert vergütet.

Stundensätze oder vereinbarte Vergütungsbeträge verstehen sich zuzüglich der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Daneben trägt der Kunde etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

- (2) Der Kunde hat den Mitarbeitern von LEYCO die aufgewendeten Arbeits-, Reise-, Vorbereitungs- und Wartezeiten für die Erbringung der Serviceleistung auf dem Service-Bericht schriftlich zu bestätigen. Der Kunde hat die von ihm mit Unterschrift bestätigten Service-Berichte an LEYCO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen (montags bis freitags, außer Feiertage) nach Zugang zurückzugeben. Nicht innerhalb dieser Frist an LEYCO zurückgegebene Service-Berichte gelten als vom Kunden anerkannt. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern von LEYCO ausgefüllten Service-Berichte den Rechnungen der LEYCO zugrunde gelegt und sind für LEYCO und den Kunden maßgebend.

- (3) LEYCO erbringt ihre Serviceleistungen montags bis freitags, mit Ausnahme

von Feiertagen, in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr.

- (4) Vereinbarte Pauschalvergütungen basieren auf den zurzeit des Abschlusses des Vertrages geltenden Tarifverträgen, gesetzlichen Mindestlohnregeln, Rohstoff- und Materialkosten. LEYCO ist zur Anhebung der Pauschalvergütung im selben Verhältnis berechtigt, wie sich nach Abschluss des Vertrages die tariflichen Entgelte/Löhne und/oder der gesetzliche Mindestlohn für die Mitarbeiter von LEYCO nachweisbar erhöht haben und/oder die Rohstoff- und Materialkosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistung durch LEYCO nach dem Vertrag nachweisbar gestiegen sind. Eine solche Anhebung der Pauschalvergütung tritt frühestens 4 Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem LEYCO gegenüber dem Kunden die Anhebung der Pauschalvergütung per Brief, E-Mail oder Telefax verbunden mit dem Nachweis der Erhöhung der Entgelte, Löhne, Rohstoff- und/oder Materialkosten mitgeteilt hat. Eine solche Anhebung der Pauschalvergütung darf die vereinbarte Vergütung der Serviceleistung der LEYCO nach dem Vertrag um nicht mehr als 20 % überschreiten.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, sobald sich nach der letzten Anhebung der Pauschalvergütung die tariflichen Entgelte/Löhne und/oder der gesetzliche Mindestlohn für die Mitarbeiter von LEYCO erneut nachweisbar erhöht haben und/oder die Rohstoff- und Materialkosten im Zusammenhang mit der Serviceleistung von LEYCO nach dem Vertrag erneut nachweisbar gestiegen sind.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis für die Warenlieferung durch LEYCO beziehungsweise die Vergütung für die Serviceleistung durch LEYCO ist vom Kunden an LEYCO jeweils im Wege der Vorkasse zu zahlen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Eine solche andere Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden deutlich verschlechtern (zum Beispiel durch Zahlungseinstellung des Kunden, durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder durch Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse) oder sich in sonstiger Weise Bedenken gegen seine Bonität ergeben; der Kaufpreis beziehungsweise die Vergütung wird in diesen Fällen wieder im Wege der Vorkasse fällig.

In diesen Fällen ist LEYCO darüber hinaus berechtigt, ihre Rechte nach § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machen. In dieser Hinsicht kann LEYCO bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen des § 323 Absatz (2) des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

- (2) Der Abzug von Skonto oder Rabatt ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (3) LEYCO ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, so ist LEYCO berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (4) Zahlungen des Kunden haben kostenfrei an LEYCO zu erfolgen. Eine Zahlung des Kunden gilt erst als erfolgt, wenn LEYCO über den Betrag verfügen kann.
- (5) Der Kaufpreis oder die Vergütung ist während des Zahlungsverzugs des Kunden zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. LEYCO behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten als Kunden bleibt der Anspruch von LEYCO auf den kaufmännischen Fälligkeitssatz (§ 353 des Handelsgesetzbuches) erhalten.
- (6) Zu einer Aufrechnung gegenüber einem Kaufpreis- oder Vergütungsanspruch der LEYCO ist der Kunde nur mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Warenlieferung oder Serviceleistung bleiben die Gegenrechte des Kunden gemäß § 12 oder § 13 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO unberührt.

§ 10 Rücknahme bei Warenlieferung

- (1) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücknahme ordnungsgemäß ausgelieferter Ware. Etwas anderes gilt nur, wenn im Einzelfall ausdrücklich eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der LEYCO getroffen wird; es genügt hierfür nicht, dass die Ware nur von einem Mitarbeiter der LEYCO in Empfang genommen wird. Kommt es im Einzelfall zu einer Rücknahme, ist die LEYCO auch ohne zusätzliche Vereinbarung berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Warenwertes zu verlangen; hinzukommen die eventuell anfallenden Frachtkosten.

§ 11 Abnahme der Serviceleistung

- (1) Ist eine Abnahme der Serviceleistung der LEYCO durch den Kunden vertraglich vereinbart oder im Fall der Erbringung von Werkleistungen im Sinne des § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch LEYCO gesetzlich vorgesehen, ist der Kunde verpflichtet, die Serviceleistung der LEYCO nach entsprechender Aufforderung kurzfristig, spätestens binnen zwei Wochen durch schriftliche Erklärung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Serviceleistung als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen dieser Frist Mängel schriftlich rügt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 12 Gewährleistung bei Warenlieferung

- (1) Weist die von LEYCO gelieferte Ware erkennbare Mängel (einschließlich

Transportschäden) auf, so hat der Kunde diese Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen (montags bis freitags, außer Feiertage) ab Lieferung gegenüber LEYCO schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail anzuzeigen. Liegen verdeckte Mängel vor, so sind diese ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen (montags bis freitags, außer Feiertage) nach Entdeckung des Mangels durch den Kunden von diesem gegenüber LEYCO schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der jeweiligen Anzeige ist die Absendung entscheidend. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen ist die Geltendmachung jeglicher Mängelansprüche durch den Kunden wegen der nicht fristgemäß angezeigten Mängel ausgeschlossen. Im Übrigen gilt im kaufmännischen Geschäftsverkehr ergänzend §§ 377, 381 Absatz (2) des Handelsgesetzbuches.

- (2) Für Minder- und Falschlieferungen sowie bei mit dem Kunden vereinbarter, aber durch LEYCO oder deren Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführter Montage oder bei mangelhafter Montageanleitung, sofern die Ware nicht fehlerfrei montiert worden ist, gilt die vorstehende Ziffer 1. entsprechend.
- (3) Ware, die erkennbare Mängel aufweist, darf nicht bearbeitet oder eingebaut werden. Gleiches gilt für nicht erkennbare Mängel, sobald sich solche gezeigt haben.
- (4) Soweit LEYCO wegen der Lieferung mangelhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet ist, kann sie wählen, ob sie die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leistet. Der Kunde hat LEYCO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften an LEYCO zurückzugeben.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Reduzierung des Kaufpreises (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag.

- (5) Schadensersatzansprüche des Kunden kommen nur in Frage, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 14 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO vorliegen.
- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die LEYCO aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird LEYCO nach ihrer Wahl ihre Mängelansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche gegen LEYCO bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder zum Beispiel aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen LEYCO gehemmt.
- (7) Alle Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mängelansprüche des Kunden für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen; in diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren gemäß § 438 Absatz (1) Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch in § 438 Absatz (3), § 444 und § 445b des Bürgerlichen Gesetzbuches längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

Die Verjährungsfristen dieser Ziffer 7. gelten auch, wenn die Gewährleistung gemäß vorstehender Ziffer 5. in Form des Schadensersatzes beansprucht werden kann.

- (8) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Ware vorgenommen oder stellt sich heraus, dass Schäden durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartung entstanden sind, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche des Kunden.

- (9) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind in Höhe des Betrages ausgeschlossen, der sich aus der Erhöhung dieser Aufwendungen ergibt, weil die von LEYCO gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (10) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen LEYCO gemäß §§ 445a, 478, 477 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausge-

henden Vereinbarungen getroffen hat.

- (11) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 13 Gewährleistung bei Serviceleistung

Die nachfolgenden Bedingungen dieses § 13 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO gelten nur, wenn LEYCO eine Serviceleistung als Werkleistung im Sinne des § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuches erbringt (nachfolgend in diesem § 13 „Werkleistung“ genannt) und zur Gewährleistung (Mängelhaftung) gesetzlich verpflichtet ist.

- (1) Soweit LEYCO wegen der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet ist, kann sie wählen, ob sie die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Neuherstellung leistet. Der Kunde hat LEYCO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Werkleistung zu prüfen.

Nach zwei erfolglosen Versuchen der Nachbesserung oder Neuherstellung hat der Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Reduzierung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag.

- (2) Schadensersatzansprüche des Kunden kommen nur in Frage, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 14 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO vorliegen.
- (3) Alle Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Abnahme der Werkleistung. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mängelansprüche des Kunden für Bauleistungen; in diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren gemäß § 634a Absatz (1) Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch in § 634a Absatz (3) längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

Die Verjährungsfristen dieser Ziffer 3. gelten auch, wenn die Gewährleistung gemäß vorstehender Ziffer 2. in Form des Schadensersatzes beansprucht werden kann.

- (4) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder von diesem beauftragten Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Werkleistung der LEYCO vorgenommen oder stellt sich heraus, dass Schäden durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartung entstanden sind, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche des Kunden.

- (5) Mängelansprüche des Kunden sind außerdem ausgeschlossen, wenn der Kunde die Werkleistung nach dem Vertrag nicht von LEYCO oder von einem von LEYCO autorisierten Fachbetrieb durchführen lässt.
- (6) LEYCO haftet nicht für Mängel und Produktfehler für vom Kunden bereitgestellte Wartungs- und/oder Ersatzteile.

§ 14 Schadensersatz

- (1) LEYCO übernimmt Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
 - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
 - bei Arglist.
- (2) Bei anderen Pflichtverletzungen leistet LEYCO ebenfalls uneingeschränkten Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Handelt es sich dagegen um einfache Fahrlässigkeit, ist die Haftung der LEYCO grundsätzlich ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Bei Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschäden; hier übernimmt LEYCO die uneingeschränkte Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Darüber hinaus bei Verletzung von Pflichten, die für den Vertrag wesentlich sind, oder wenn aus sonstigen Gründen die Haftung geboten ist, um eine unangemessene Benachteiligung des Kunden zu vermeiden; dann ist LEYCO aber nur zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die für LEYCO vorhersehbar und vertragstypisch waren.

Die sich aus dieser Ziffer 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der LEYCO.

- (3) Darüber hinaus bleiben Ersatzansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (4) Liegt keiner der vorstehend unter den Ziffern 1. bis 3. genannten Fällen vor, ist jeglicher Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

§ 15 Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferung

- (1) Die von der LEYCO an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller der LEYCO aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen als Vorbe-

haltware Eigentum der LEYCO. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 15 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die LEYCO. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Kaufpreisforderung in Verzug gekommen ist, hat die LEYCO - nachdem sie erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat - das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Nach dem Rücktritt ist die LEYCO zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.

- (2) Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die LEYCO, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der LEYCO. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der LEYCO gehörender Ware erwirbt LEYCO Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der LEYCO gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird LEYCO Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt zur Sicherheit an die LEYCO Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die LEYCO nimmt die Eigentumsübertragung an. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der LEYCO stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 15 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen den Erwerber sicherungshalber an die LEYCO ab; die LEYCO nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht der LEYCO gehörenden Waren weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die LEYCO ab, der dem von der LEYCO in Rechnung gestellten Nettopreis der Vorbehaltsware entspricht; die LEYCO nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der LEYCO steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der LEYCO am Miteigentum entspricht. § 15 Ziffer 1. Satz 4 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß § 15 Ziffer 3. Sätze 1 bis 3 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; die LEYCO nimmt die Abtretung an. § 15 Ziffer 3. Sätze 2 und 3 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO gelten entsprechend.
- (5) Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab; die LEYCO nimmt die Abtretung an. § 15 Ziffer 3. Sätze 2 und 3 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO gelten entsprechend.
- (6) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von § 15 Ziffern 3., 4. und 5. der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO auf die LEYCO tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- (7) Die LEYCO ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß § 15 Ziffern 3., 4. und 5. der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO abgetretenen Forderungen. Eine Abtretung dieser Forderungen an Dritte im Wege des echten oder unechten Factoring ist von dieser Ermächtigung nicht erfasst und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der LEYCO. Das Recht der LEYCO, die abgetretenen Forderungen gemäß § 15 Ziffern 3., 4. und 5. der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Die LEYCO wird von der eigenen Einziehungsbeugnis jedoch keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der LEYCO hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die LEYCO ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die LEYCO unverzüglich unter

Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

- (9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Absatz (1) Nummer 1 der Insolvenzordnung) erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung des Kunden zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- (10) Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist LEYCO insoweit zur Freigabe der Vorbehaltsware sowie der an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der LEYCO aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und an den an ihre Stelle tretenden Sachen sowie die abgetretenen Forderungen an den Kunden über.

§ 16 Geheimhaltungspflichten

- (1) Vertrauliche Informationen der LEYCO und ihres Kunden sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle wesentlichen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Dazu zählen insbesondere: digital verkörperte Informationen (Daten), Geschäftsstrategien, wirtschaftliche Planungen, Preiskalkulationen und -gestaltungen, Wettbewerbsmarktanalysen, Umsatz- und Absatzzahlen, Personaldaten, Personalrestrukturierungskonzepte, Leistungsbeschreibungen, Produkte, Produktspezifikationen, Herstellungsprozesse, Erfindungen, technische Verfahren und Abläufe, Kundendaten, Lieferantendaten, Passwörter, Zugangskennungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Modelle, Software. (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt)
- (2) LEYCO und ihr Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen, die sie schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form direkt oder indirekt erhalten, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der zwischen LEYCO und ihrem Kunden bestehenden Vertragsbeziehung zu verwenden, es sei denn, es besteht eine Pflicht zur Offenlegung aufgrund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften.
- (3) Der Kunde sichert zu, vertrauliche Informationen der LEYCO weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle notwendigen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden, es sei denn, es besteht eine Pflicht zur Offenlegung aufgrund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften.
- (4) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem § 16 der AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO bleiben über die Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen LEYCO und ihrem Kunden hinaus bestehen.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen LEYCO und ihrem Kunden sowie diese AGB VERKAUF + SERVICE LEYCO findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, der Geschäftssitz von LEYCO in 96524 Föritztal vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Kunden, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

LEYCO ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 18 Datenschutz

Die LEYCO verarbeitet die personenbezogenen Daten ihres Kunden nach den Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das heißt nur, soweit und solange LEYCO diese für die Erfüllung eines Vertrages mit dem Kunden oder zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, erforderlich ist (Artikel 6 Absatz (1) b DSGVO). Ferner verarbeitet LEYCO die personenbezogenen Daten des Kunden, wenn der Kunde eine entsprechende Einwilligung in die Verarbeitung erteilt hat (Artikel 6 Absatz (1) a DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen der LEYCO oder eines Dritten erforderlich ist, zum Beispiel in folgenden Fällen: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten, Erkennung und Beseitigung von Missbrauch, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Gewährleistung des sicheren IT-Betriebs (Artikel 6 Absatz (1) f) DSGVO), sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben, zum Beispiel Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Artikel 6 Absatz (1) c) DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Absatz (1) e) DSGVO).

Firmensitz:

LEYCO Wassertechnik GmbH
Gewerbegebiet 2
96524 Föritztal
Deutschland

Kontakt:

Tel: +49 (0) 3675 8971 - 0
E-Mail: info@leyco.de
Internet: www.leyco.de

Geschäftsführer:

André Schindhelm
Amtsgericht Jena, HRB 302060
Ust-IdNr.: DE151897218
WEEE-Reg.-Nr. DE 47519980

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank | BIC: HYVEDE33
IBAN: DE62 7832 0076 0363 0018 82
Commerzbank AG | BIC : COBADE33
IBAN: DE04 7834 0091 0872 3777 00

